

SATZUNG



29.04.2017

SATZUNG

Angelsportverein Neustädter See e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand des Vereines

§ 10 Kassenrevisoren

§ 11 Schatzmeister

§ 12 Niederschriften, Bekanntmachungen

§ 13 Ordnungen

- **Geschäftsordnung**

- **Beitragsordnung,**

- **Auszeichnungsordnung,**

§ 14 Auflösung

§ 15 Gerichtsstand

§ 16 Inkrafttreten

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Verbänden/Vereinen

1. Der Verein führt den Namen **Angelsportverein Neustädter See e.V.** im Folgenden **ASV Neustädter See e.V.** genannt.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer **10732** eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 39124 Magdeburg
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzung an.
6. Über den Beitritt zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, desgleichen über den Austritt.
7. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuer begünstigte Zwecke – der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Oberstes Gebot unseres Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Fischereigesetzes des Landes- und Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung der Jugend im Verein und des Angelsports.
1. Anliegen des **ASV Neustädter See e.V.** ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige, gemeinnützige Tätigkeit.
 2. Der **ASV Neustädter See e.V.** verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und der Jugend einsetzen.
 - b) die Betätigung seiner Mitglieder im Jugend-, Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz, insbesondere durch Ausbildung von Kinder und der Jugend.
 - c) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns.
 - d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereingliederung verschollener bzw. abgewanderter heimischen Fischarten.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Davon unberührt bleiben die Erstattungen von Geldern, welche im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern des Vereins für satzungsmäßige Zwecke verauslagt werden.
Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des **ASV Neustädter See e.V.** können alle natürlichen Personen (ab dem 8. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Aufnahmeantrag des Vereins, auch online) zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
 3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen Personen (ab 18 Jahre) und juristischen Personen ist zulässig.
 4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an, und werden vertreten durch den Jugendwart. Mit Ablauf der Zugehörigkeit in der Jugendgruppe muss erneut ein Aufnahmeantrag gestellt und die Aufnahmegebühr des Vereins entrichtet werden.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:**
- a) mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit einfachem Brief an den geschäftsführenden Vorstand . Zugleich endet sie mit der Bestätigung bis zu diesem Datum. Rechte am Vereinsvermögen bestehen nicht.
 - c) **durch Ausschluss aus wichtigem Grund:**
 - wenn das Vereinsmitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht,
 - und/oder die Interessen des Vereins und seiner satzungsmäßigen Ziele schädigt,
 - wenn es wegen eines Verstoßes gegen fischereirechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 6. Ein Mitglied, dass in erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem ASV Neustädter See e.V. oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, wird durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung aus dem ASV Neustädter See e.V. ausgeschlossen.**
- Der Ausschluss des Betroffenen ist ihm schriftlich unter Hinweis mitzuteilen. Die abschließende Entscheidung erzielt somit Rechtskraft. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter ist ausgeschlossen. Rechtskräftige ausgeschlossene Vereinsmitglied haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet es jedoch nicht von der Beitragszahlung und Verbindlichkeiten bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Mit dem Datum des Ausschlusses erlöschen sämtliche Ämter und Rechte im Verein.
- 7. Maßregelungen statt eines Ausschlusses kann der Vorstand des ASV Neustädter See e.V. in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:**
- a) Erzieherische Aussprache des Vorstandes mit dem jeweiligen Mitglied,
 - b) Schriftliche Verwarnung,
 - c) Zeitweiliger Einzug von Rechten als Mitglied, wie z.B. befristetes Angelverbot nur im Vereinsgewässer, usw.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer den fördernden Mitgliedern, haben im Rahmen der Satzung das Recht:
 - a) auf ideelle Unterstützung in Angel Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechte bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen;
 - b) von dem Verein über neue Bestimmungen zum Fischereirecht und zum Arten und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen;

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten;
- b) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des **ASV Neustädter See e.V.** einzuhalten;
- c) sich für die Verein einzusetzen;
- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem **ASV Neustädter See e.V.** fristgemäß zu erfüllen;
- e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren;

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Zusatzbeiträge und fordert als Beitragsbestandteil Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sowie Gebühren (z. B. Mahn- und Bearbeitungsgebühren) erhoben werden. **Dieses regelt die Beitragsordnung.**

§ 7 Organe des Vereins Die Organe des **ASV Neustädter See e.V.** :

1. **die Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **ASV Neustädter See e.V.**
Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des **ASV Neustädter See e.V.** bindend.
 2. **Der geschäftsführende Vorstand**
 3. **Der Vorstand**
- a) Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zu jeder Zeit mit Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden .

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch eine Jahreshauptversammlung.
Die Einladung zur Versammlung erfolgt 14 Tage vor dem einzuladenden Termin auf der Vereins-Homepage <http://www.asv-neustaedter-see.de> mit Termin, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung.
- b) In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss .

§ 9 Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand stehen zur **freien Entscheidung bis zu 3.000,00 €** zur Verfügung. Die Ausgaben müssen satzungsgemäß eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Entwurfsfinanzplan und Veranstaltungsplan für das kommende Jahr zur Abstimmung vor.
Hier können auch Rücklagen gebildet werden für die Vereinsentwicklung (Beispiel Gewässerkauf, Vereinsgebäude, Fischbesatz etc.)

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden

4. Zum erweiterten Vorstand gehören

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Gewässerwart
- Jugendwart
- Sportwart
- Betreuer der Homepage

und weiteren vom Vorstand zu berufenden Mitgliedern bzw. (Beisitzern).

Wählbar in den Vorstand sind stimmberechtigte Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Doppelfunktion, ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von **4 Jahren** durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und haben den Mitgliedern auf der jährlichen Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes

Mitglied zu kooptieren und ist tätig bis zum Ende der Wahlperiode. Die Wiederwahl ist in allen Fällen möglich.

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung und dessen Aufteilung der Arbeitsgebiete.

Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als angenommen, wenn sich der 1. oder 2. Vorsitzende dafür entscheiden. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, führt der 1. oder 2. Vorsitzende den Vorstand an bis zur Neufindung. Für alle Vorstandsmitglieder und dessen Beisitzer besteht eine Schweigepflicht für noch nicht beschlossene Beschlüsse und dessen Vorstandsarbeit.

§ 10 Kassenrevisoren

Die Jahresabrechnung für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von drei Kassenrevisoren zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung durch ein Protokoll zur Entlastung bekannt zugeben. Die Kassenrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung zu der gleichen Dauer wie der Vorstand gewählt.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Entsprechend der Finanzgrundlagen beantragt der Verein die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Magdeburg.

§ 12 Niederschriften, Bekanntmachungen des Vorstandes

- a) Über die Beratungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind im Vereinsbüro hinterlegt.
- b) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können von Mitgliedern eingesehen werden zu den Büroöffnungszeiten.
- c) Sie werden vorgetragen auf der Mitgliederversammlung. (Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung).

§ 13 Ordnungen Zur Durchführung der Satzung entwickelt und pflegt der Vorstand eine

*-Ordnung ,Geschäftsordnung
-Ordnung ,Beitragsordnung,
-Ordnung, Auszeichnungsordnung*

Darüber hinaus kann der Verein weitere Ordnungen entwickeln und planen. Neue Ordnungen werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, bindend für die Mitglieder des **ASV Neustädter See e.V..**

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den LAV Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Naturschutzes, insbesondere für den Gewässerschutz und der Jugendarbeit) zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln (75 %) der Mitgliedschaft erforderlich.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist: Magdeburg

§ 16 Inkrafttreten

- a) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2017 in Magdeburg beschlossen und tritt mit Beschluss und mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich aus Erfordernissen der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben.

Beschluss : 29.04.2017

Ordnung-Geschäftsordnung

Aufgaben des Vorstands

Vorstandsvorsitzende stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Aufgaben:

- Vertreten den Verein nach innen und außen
- Einhaltung des Vereinszwecks ständig prüfen und fördern
- Planung, Steuerung und Kontrolle aller internen und externen Aktivitäten des Vereins
 - Verein beim zuständigen Gericht anmelden und Veränderungen in Satzung oder Vorstand über dem Notar und Vereinsregister anzuzeigen.
 - Mitglieder- und Vorstandsversammlungen planen, einberufen und durchführen
 - Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen umsetzen
 - Verträge abschließen und erfüllen
 - Vereinsvermögen und Gemeinnützigkeit kontrollieren und erhalten
 - Arbeit der Vorstandsbereiche überwachen und führen
- Teilnahme an übergeordnete Gremien (z.B. LAV, DAFV)
- Absicherung der Besetzung des Vereinsbüros zu den Sprechzeiten

Befugnisse:

- alleinvertretungsberechtigter Vorstand lt. BGB §26
- Verträge abschließen und für die Erfüllung sorgen
- Weisungsberechtigt gegenüber den Vorstandsmitgliedern zur Vereinsarbeit

Schatzmeister

- Verwaltung der Kasse - und der Bank - Finanzen.
- Bedarfsanforderungen müssen in Schriftform bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden abgefordert werden.
- Laufende Vereins - Verbindlichkeiten sind sofort zu buchen.
- Buch - und Kassenführung, Kasse - und Bankjournal und per Programm - PC, sorgt für Sicherheit der Daten. Die Jahresabschlüsse sind in Papierform zu fertigen.
- Verwaltung der Mitgliederdatei und der Mitgliederbewegung (Aufnahme, Abmeldungen)
- Anfertigung eines jährlichen Berichtes zur Mitgliederentwicklung und zum Kontostand.
- Erstellung von Jahresabschluss/Steuererklärung
- Erstellung eines Wirtschaftsplanes zum Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr
- Veranstaltungsplan, Finanzplan werden den Mitgliedern in der Januarversammlung zur Verfügung gestellt.
- Alle Abrechnungen sollen zeitnah beim Schatzmeister eingereicht oder vom der Schatzmeister abgefordert werden.
- kümmert sich um die Vereinspost Ein - und Ausgang (Einladungen)

Schriftführer

- Anfertigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Hilfe bei der Anfertigung von unplanmäßigen und außergewöhnlichen umfangreichen Schreibarbeiten, Einladungen zur Mitglieder-Vorstandsversammlungen.
- Veröffentlichungen auf der Vereinshomepage, Datenpflege der Homepage und sorgt für Sicherheit der Daten.

Gewässerwart

- Überwachung des Pflegegewässers (Wasserqualität, Fischkrankheiten, Bestandskontrollen, Auswertung der Fangstatistik, Besatzplanung, Aufräumarbeiten)
- Planung, Überwachung und Auswertung der Arbeitseinsätze
- Planung und Durchführung der Gemeinschaftsveranstaltungen zur Gewässerpflege.
- Erstellung eines Berichtes über die Aktivitäten zum Ende eines jeden Kalenderjahres

Sportwart

- Ist verantwortlich für Vereinssportveranstaltungen, plant und organisiert.
- Wirtschaftliche Planung sowie Betreuung von Mitgliedern bei sportlichen Veranstaltungen
- Die Planung der Vereins-Angeln und Wettkampfangeln, Traditionsangeln .
- Vereinsveranstaltungen (Angeln) mindestens 3-6 Veranstaltungen.

Jugendwart

- Betreuung und Integration der Jugend im Verein
- Planung und Durchführung der Veranstaltungen der Jugendgruppe (Veranstaltungsthema und -ort auswählen, Verpflegung und Inventar/Zubehör beschaffen und abrechnen)
- Veröffentlichung eines Jugendsportplans und eines Berichtes über die Jugendarbeit am Ende eines Kalenderjahres.
- Die Jugendveranstaltung sollten mindesten 6 Jugendliche sein. (Planung zur Wettkampf beteiligung Casting-Angeln!).

Kassenrevisoren

Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen. Die Vereinsorgane wiederum sind verpflichtet, alles zu tun, um den Prüfern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Prüfung beinhaltet u. a.:

- eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben,
- eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben,
- Vergleich des vorhandenen Bargelds mit dem Kassenbuch,

Prüfung der Belege gesamt oder stichprobenweise, Prüfung der Mitgliedsbeiträge und der Liste noch ausstehender Verbindlichkeiten. Bei gemeinnützigen Vereinen sollten steuerliche Grundsätze beachtet werden, wobei zwischen dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterscheiden ist. Prüfungsbericht nach dem Bericht des Vorstands, folgt in der Mitgliederversammlung der Bericht der Prüfer.

Darin haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Der Bericht kann enden mit dem Antrag:

Entlastung, Teilentlastung oder Nichtentlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder zu beschließen. Der Prüfungsbericht wird schriftlich erstellt und muss dem Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu Dokumentations- oder Beweiszwecken beigefügt werden.

Versammlungsordnung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich an der Diskussion sachlich zu beteiligen und Anträge zu stellen. Anträge sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzureichen. Gäste dürfen nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit teilnehmen.
2. Die Redezeit in der Aussprache und Antragsstellung ist auf fünf Minuten begrenzt. Eine Verlängerung der Redezeit ist bei der Wortmeldung zu beantragen und bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.
3. Meinungsäußerungen, Kritiken müssen sachgerecht vorgetragen werden. Behauptungen sind zu begründen bzw. nachzuweisen. Diskussionsbeiträge müssen inhaltlich nachvollziehbar sein, um Missverständnisse zu vermeiden.
4. Bei Anträgen kann ein Mitglied dafür und eins dagegen sprechen. Danach wird über die Annahme oder Ablehnung des Antrages abgestimmt. Über den Antrag selbst wird erst unter dem Tagesordnungspunkt "Beschlussfassung" entschieden. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln und zu entscheiden.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Stimmenmehrheit der Ja-Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

5. Anträge über eine Satzungsänderung werden in einer darauffolgenden Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt, da eine Rechtsprüfung davor erfolgen muss!
6. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden.
7. Im Versammlungsraum ist das Rauchen nicht gestattet.
8. Handys sind leise oder auszustellen.

Der Jahresplan

1. Erfolgt durch Beschluss immer für das kommende Jahr. Der Jahresplan wird den Mitgliedern zum Beginn des Jahres auf der Homepage zur Verfügung gestellt, oder bei der Mitgliederversammlung ausgehändigt, und gilt als ordentliche Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird 2 Wochen zuvor auf der Homepage eingestellt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des **ASV Neustädter See e.V.** erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder 75% der Mitglieder es verlangen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig, der anwesenden Mitglieder. Anträge sind spätestens zwei Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Sie können auch in der Mitgliederversammlung mündlich gestellt werden.
4. Soweit keine anderen Mehrheiten oder in dieser Ordnung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der JA- Stimmen.
5. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum der Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
Die Mitgliederversammlung wird, soweit nicht anders bestimmt, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat **eine** Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind **nicht** zugelassen. Und weitere Regelungen in der Geschäftsordnung;

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereines besteht aus:

dem/ der Vorsitzenden oder den 2.Vorsitzenden

und vier weiteren Mitgliedern. Sie können Vorstandsbeisitzer und Mitglieder sein.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten, sobald dieser vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereines angerufen wird.

Der Sachverhalt muss schriftlich gestellt werden.

Zur Beratung des Ehrenrats müssen mindestens 3 von 5 gewählten Mitglieder anwesend sein.

Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung vorbereitende, beratende und ausführende Funktionen. Sie sind nicht beschluss -, jedoch antragsberechtigt.

Beschluss: 14.01.2017

Kurt Otto Holze
1.Vorsitzender

Ordnung-Beitragsordnung

Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden ist beitragspflichtig.

1. Definition

1.1. Einnahmen sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Aufnahmegebühren
- c) Entgelt für nichtgeleistete Arbeitsstunden
- d) Verkauf von Satzungen, Gewässerordnungen, Mitgliedsausweisen, Vereinsartikel
- e) Fördermittel
- f) Spenden
- g) Gebühr für Beitragsentrichtung nach den vorgegebenen Terminen

1.2. Beitragsgruppen sind:

- a) Förderbeitrag Verein
 - (Natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr oder juristische Person)
- b) Passiver Angler (z. Zt. Förderbeitrag)
- c) Kinder/Jugend:
 - Kinder und Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Vollzahler
 - Vollzahler sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr

2. Mitgliedsbeitrag

- a) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder des LAV sind beitragsfrei. Mitgliedsbeiträge beinhalten den vom Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. und für den **ASV Neustädter See e.V.** abzuführenden Anteil.
- b) Beiträge sind eine Bringepflicht der Vereinsmitglieder und im Voraus zu entrichten.
- c) Der Beitrag ist bis spätestens **30. November** für das kommende Jahr zu zahlen.

2.1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben für ein Kalenderjahr:

- a) ein Anteil, der im Verein verbleibt .
- b) ein abzuführender Anteil an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt.

Vereinsbeiträge:

Gebührbezeichnung	Kurzschlüssel	Gebühr
Aufnahmegebühr (Vollzahler)	AG	50,00 €
Jahresbeitrag (Vollzahler)	JBV	75,00 €
Aufnahmegebühr (Jugend) 8-18 Jahre	AG	20,00 €
Jahresbeitrag (Jugend) 8-18 Jahre	JBJ	45,00 €
Jahresbeitrag (passiv)	JBV pas	25,00 €
Versäumnisgebühr nach Zahlung 30.11.	VG	15,00 €
Arbeitseinsatzersatzleistung (4h für 6€/h)	A/h	24,00 €
Zufahrt Gemeinde Biederitz (Gerwisch) 1	Zuf1	10,00 €
Angelmarken: LAV-Sachsen-Anhalt		
Salmoniden-Harz S 01-01 & S 01-02 plus Porto	SALMO	17,50 €
Mecklenburg-Vorpommern Karte plus Porto	MV	11,50 €
Brandenburg plus Porto	BRB	11,50 €
Sachsen plus Porto	S	11,50 €
Saalekaskaden Thüringen	STH	86,00 €
LAV Thüringen plus Porto	TH	11,50 €
Niedersachsen plus Porto	NDS	11,50 €
Berlin plus Porto	B	11,50 €

Sie überweisen den Betrag auf das Vereinskonto, bei Verwendungszweck angeben, *immer Vor - und Zuname sowie die einzelnen Kurzschlüssel, mit einem Komma getrennt.*

Bankverbindung: ASV Neustädter See e.V.

**Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE20 8105 3272 0033 0625 08**

Die Höhe der einzelnen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Faßt die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- Wirtschaftlichkeit des Vereins
- Planung und Vorschläge kommen vom Vorstand (Schatzmeister)

2.2 Befreiungen vom vereinseigenen Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des Vereins, die ständig wiederkehrende Aufgaben übernehmen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Vereins vom vereinseigenen Beitrag befreit werden. Dies betrifft insbesondere:

- Jugendwart
- Gewässerwart / Fischereiaufsicht
- Sportwart
- Schatzmeister
- Betreuer der Homepage
- Schriftführer
- Revisoren
- Beisitzer

Entsprechende Nachweise der Tätigkeiten sind vorzulegen.

2.3. Beitragserhebung

Die Beitragserhebung erfolgt bargeldlos, die Ausnahme muss mit dem Schatzmeister abgesprochen werden. Alle Vereinsbeiträge sind zum **30.November eines Jahres fällig**. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von jeweils 15,00 € zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.

Der Beitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen.

Den Mitgliedern wird die Gelegenheit gegeben, ihre Beitragsmarken mit Bekanntgabe auf der Homepage oder im Vereinsbüro abzuholen.

Unterlagen werden auf Wunsch zugesandt, es wird eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € erhoben.

Werden o. g. Termine nicht wahrgenommen, wird bei Abholung eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € fällig. Diese fließt der Vereinskasse zu.

Für Erinnerungsschreiben zur Beitrags-Zahlung (Mahnung) nach dem 30.11.fallen zusätzlich 2,00 € zum **Verspätungsbeitrag an. (1.Mahnung 2,00 € - 2.Mahnung 5,00 €)**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister oder der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

2.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft mit einfachem Brief an den geschäftsführenden Vorstand . Zugleich endet sie mit der Bestätigung zu diesem Datum. Rechte am Vereinsvermögen bestehen nicht.

2.4 Beitragsmarken und Fischereierlaubnis

Beitragsmarken und Fischereierlaubnis müssen durch den Schatzmeister in jedem Jahr anhand der Anzahl der Mitglieder verbindlich bestellt werden.

Anspruchsberechtigte Vereinsmitglieder erhalten die Beitragsmarke und die Fischereierlaubnis nur, wenn alle Verbindlichkeiten für das laufende und kommende Jahr auf das Vereinskonto ausgeglichen wurden!

- Die Arbeitsstunden im Kalenderjahr, die **nicht** geleistet wurden, finanzieller Ersatz nach Punkt 6 dieser Ordnung, sind mit dem Jahresbeitrag zu überweisen .
- **Fangkarte (auch bei Nichtfang) ist bis zum 15.01. abzugeben.**

3. Rechte

1.Passiv und Fördermitglieder

2.Aktive Mitglieder ab 18. Lebensjahr Vollzahler

3.Jugend und Kinder von 8-18 Lebensjahre erhalten den Jugendbeitrag

4. Hauptverwendungszweck der Beiträge

Die Beiträge werden vor allem für folgende Finanzierungen eingesetzt:

- a) Abführung zur Deckung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband
- b) Miet- / Pachtzahlungen
- c) Hege- und Pflegemaßnahmen der durch den Verein gepachteten Gewässer incl. Anlagen
- d) Fischwirtschaftskosten, einschließlich Transportkosten
- e) Jugendarbeit
- f) Sonstige Regiekosten / Verwaltung
- g) Vereinsveranstaltung und zur Förderung des Vereinslebens, Gemeinschaftsangeln, Auszeichnungen, usw.
- h) Rücklagen

5. Aufnahmegebühren

- Die Höhe der Aufnahmegebühren beträgt für Erwachsene die der Zeit seine Gültigkeit hat zu entrichten,
- Kinder und Jugendliche ebenfalls. bis zum 18 Lebensjahr. Bei weiterer Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr ist die Aufnahmegebühr die der Zeit seine Gültigkeit hat zu entrichten.

6. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden

Die Mitglieder des **ASV Neustädter See e.V.** im Alter von 16 bis 65 Jahre sind zur Leistung von 4 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zur Hege und Pflege an Gewässern, an Vereinsobjekten, zur Fischwirtschaft oder in der Vereinsarbeit verpflichtet. Rentner, EU-Rentner, Frauen und Kinder bis 15 Jahren sind vom Arbeitseinsatz befreit. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein finanzieller **Ersatz von 6,00 € pro/h** nicht geleisteter Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden erteilen (Behinderung von mind. 50 %, bei längerer Krankheit, o. ä.) Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen. Die Übersicht der abgeleisteten Arbeitsstunden führt der Gewässerwart und damit beauftragte Vorstandsmitglieder.

7. Verlust der Mitgliedskarte/Nicht zugestellte Beitragsunterlagen durch Post

Bei Verlust der Mitgliedskarte ist der Vorsitzende bzw. Schatzmeister berechtigt, ein kostenloses Duplikat mit dementsprechenden Beitragsmarken auszustellen. Es ist vom Mitglied eine Erklärung anzufertigen, der den Hergang des Verlustes eindeutig dargestellt (besser Polizeibericht bei Diebstahl) und die Unterschrift des Mitgliedes beinhaltet.

Bei Nicht zugestellte Beitragspost (Verlustmeldung) ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand einzureichen. Nach Eingang der Nachforschungserklärung der DP/Biberpost werden Ersatzunterlagen ausgestellt. Dieser Bericht ist bei der Markenrückgabe/-abrechnung mit dem LAV abzugeben und zu verrechnen.

8. Zahlung der Beiträge

Beiträge sind Bringepflicht und im Voraus zu entrichten. Mit Wirkung vom 01.12. des Kalenderjahres ist das Mitglied (Verein) automatisch ohne Mahnung in Verzug.

9. Zuständigkeiten

Beiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. (Finanzplan)

10. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des **ASV Neustädter See e.V.** beschlossen.

Bei Neuaufnahmen ist diese auszuhändigen. Und ist im Vereinsbüro erhältlich.

Änderung der Bestimmungen sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich.

Beschluss 10.02.2019

Der Vorstand

Ordnung-Auszeichnungsordnung

Der **ASV Neustädter See e.V.** würdigt langjährige, vorbildliche ,ehrenamtliche und erfolgreiche Leistungen im Verband und im Verein sowie Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Lebens, die zur erfolgreichen Entwicklung des Angelsports im Verein beitragen.

1. Auszeichnungen mit der Ehrennadel des Vereins. (Vereinsnadel)

1.1 Kriterium

Ehrennadel in Bronze mit Urkunde:

- Für mindestens 7-jährige vorbildlich ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder auf Landesebene

Mitglieder, die sich in den Verein einbringen und zur Förderung des Vereinslebens erheblich beitragen, und sich für den Erhalt von Natur, Umwelt und Gewässer, einheimische Fischarten, Tierarten, Pflanzen einsetzen.

- für **7** Jahre Vereins-Zugehörigkeit

Ehrennadel in Silber mit Urkunde:

- für mindestens 15-jährige vorbildlich ehrenamtliche Vereinstätigkeit oder auf Landesebene

Mitglieder, die sich in den Verein einbringen und zur Förderung des Vereinslebens erheblich beitragen, und sich für den Erhalt von Natur, Umwelt und Gewässer, einheimische Fischarten, Tierarten, Pflanzen einsetzen.

- für **15** Jahre Vereins- Zugehörigkeit

Ehrennadel in Gold mit Urkunde:

- für mindestens 25-jährige vorbildlich ehrenamtliche Vereinstätigkeit oder auf Landesebene

Mitglieder, die sich in den Verein einbringen, und zur Förderung des Vereinslebens erheblich beitragen, und sich für den Erhalt von Natur, Umwelt und Gewässer, einheimische Fischarten, Tierarten, Pflanzen einsetzen.

- für **25** Jahre Vereins -Zugehörigkeit

Die Ehrennadel in Bronze und Silber oder Gold sowie entsprechende Urkunde beschließt der Vorstand. Mitglieder können Vorschläge in Schriftform mit Begründung im Vorstand einreichen.

2. Auszeichnung mit der Ehrenmitgliedschaft im Verein (Ehrenurkunde)

2.1 Kriterium

- Für mindestens 25-jährige Leitungsfunktion im Verein oder im DAVF bzw. berufliche Tätigkeit oder hohe sportliche Leistungen im Angeln kann die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.
- Für Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Lebens wird die Auszeichnung durch den Vorstand direkt vorgenommen.
- Erhalt einer lebenslangen Beitragsbefreiung, nur bei Vereinszugehörigkeit.
- Der Jahresbeitrag geht zu Lasten des Vereins.

2.2 Antragstellung

- Die Auszeichnungen können an den Vorstand beantragt werden unter Bekanntgabe des Namens und der Leistung des Auszuzeichnenden.
- Die Auszeichnungen müssen schriftlich mit Begründung erfolgen.
- Der Vorstand des Vereins prüft und beschließt über alle Auszeichnungen.
- Änderungen in der **Auszeichnungsordnung** sind dem Vorstand vorbehalten ohne Mitgliederbeschluss.

Beschluss 14.01.2017

Der Vorstand

Notizen:



Bankverbindung: Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE20 8105 3272 0033 0625 08

Kontakt: 1.Vorsitzender (0172 8611871) E-Mail: asvneustaedtersee@yahoo.de
Kontakt: 2.Vorsitzender - Schatzmeister (0160 93239953) E-Mail: kontakt@asv-neustaedter-see.de
Homepage: www.asv-neustaedter-see.de
Gerichtsstand: Amtsgericht Stendal im Vereinsregister Nr.: 10732